

# Satzung

## Satzung des Fördervereins der GGS Rolandstraße e.V. Stand Dezember 2020

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der GGS Rolandstraße e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die GGS Rolandstraße und die dortige Offene Ganztagsbetreuung („OGS GGS Rolandstrasse“) in Düsseldorf, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Ausbildung und Erziehung zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht. Ferner sollen in der Elternschaft und bei Freunden der Schule Interesse und Verständnis geweckt und gefördert werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (3) Mitglieder des Vereins können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes durch den Vorstand, der darüber mit 2/3 Mehrheit beschließt. Gegen den Ausschluß ist der Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

